



Gesellschafter-Geschäftsführer: Sozialversicherungspflicht oder nicht?

Die Rolle eines Gesellschafter-Geschäftsführers in einer GmbH bringt nicht nur unternehmerische Verantwortung mit sich, sondern hat auch entscheidende Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Wer hier nicht genau hinschaut, kann unangenehme Überraschungen erleben – sei es durch unerwartete Nachzahlungen oder durch falsch eingeschätzte Versicherungspflichten.

1. Grundsatz: Sozialversicherungspflicht als Geschäftsführer

Grundsätzlich gilt: Geschäftsführer einer GmbH unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Sie sind in der Regel als **abhängig Beschäftigte** einzustufen, da sie für die Gesellschaft tätig sind und ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit erzielen. Damit sind sie beitragspflichtig in der **Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung**.

2. Wann besteht keine Sozialversicherungspflicht?

Nicht jeder Geschäftsführer muss jedoch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Entscheidend ist der **Gesellschafterstatus** und die **tatsächliche Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen**.

a) Mehrheitsgesellschafter (über 50 % der Anteile)

Ein Geschäftsführer, der mehr als 50 % der Anteile an der GmbH hält, gilt als **selbstständig tätig** und ist somit **nicht sozialversicherungspflichtig**. Dies wird als „**beherrschender Einfluss**“ bezeichnet, da der Geschäftsführer allein über die Geschicke der GmbH bestimmen kann.

b) Sperrminorität – Schutz durch spezielle Stimmrechte

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit weniger als 50 % der Anteile können unter bestimmten Bedingungen **von der Sozialversicherungspflicht befreit sein**. Dafür benötigen sie eine sogenannte **Sperrminorität**, also besondere Stimmrechte, die ihnen ermöglichen, Unternehmensentscheidungen zu blockieren.

c) Fremdgeschäftsführer oder Minderheitsgesellschafter ohne Sperrminorität

Wer als Geschäftsführer **keine beherrschende Stellung** hat, gilt in den Augen der Sozialversicherung als **abhängig beschäftigt** – selbst wenn er Anteile an der GmbH besitzt. In diesen Fällen besteht **volle Sozialversicherungspflicht**.



Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre Steuer in guten Händen!
Nicola & Stefan Penka,
Ihre Steuerberater

3. Konsequenzen einer falschen Einstufung

Eine falsche Einschätzung der Sozialversicherungspflicht kann teuer werden:

- **Nachzahlungen:** Die Deutsche Rentenversicherung prüft regelmäßig, ob Geschäftsführer korrekt eingestuft wurden. Wird eine Sozialversicherungspflicht festgestellt, drohen hohe Nachzahlungen – oft für mehrere Jahre rückwirkend.
- **Bußgelder und Zinsen:** Unternehmen, die keine Beiträge abführen, riskieren Strafzahlungen und Verzugszinsen.
- **Probleme mit der Krankenversicherung:** Wer sich irrtümlich als „selbstständig“ einstuft, aber eigentlich sozialversicherungspflichtig ist, verliert möglicherweise seine private Krankenversicherung und muss rückwirkend Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen.

4. Sicherheit durch Statusfeststellungsverfahren

Um Streitigkeiten mit der Deutschen Rentenversicherung zu vermeiden, kann ein sogenanntes **Statusfeststellungsverfahren** beantragt werden. Dieses Verfahren klärt rechtsverbindlich, ob Sozialversicherungspflicht besteht oder nicht. Unternehmen und Geschäftsführer sollten dies besonders bei neuen GmbH-Gründungen oder Geschäftsführer-Wechseln in Betracht ziehen.

5. Fazit: Genau prüfen und rechtzeitig handeln

Die Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers hängt von seinem Anteil an der GmbH und seinen tatsächlichen Einflussmöglichkeiten ab. **Eine genaue Prüfung ist essenziell**, um hohe Nachzahlungen und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Unternehmer sollten sich frühzeitig beraten lassen und bei Unsicherheiten ein Statusfeststellungsverfahren in Betracht ziehen.

Unser Tipp: Lassen Sie Ihre Geschäftsführerstellung und Sozialversicherungspflicht professionell überprüfen, um spätere Überraschungen zu vermeiden!

